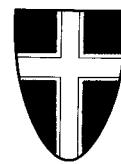


2/SN-217/ME XX. GP. Stellungnahme

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNGMD-Verfassungs- und
Dienststelle Rechtsmittelbüro

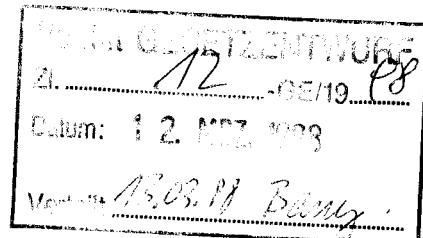
Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 338

MD-VfR - 246/98

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sparkassengesetz
(SpG), BGBL. Nr. 64/1979, in
der Fassung der Novelle BGBL.
Nr. 304/1996, geändert wird;
Stellungnahme

Wien, 9. März 1998



An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Klövergruber

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf.

Der Bereichsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle
MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 338

MD-VfR - 246/98

Wien, 9. März 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sparkassengesetz
(SpG), BGBL. Nr. 64/1979, in
der Fassung der Novelle BGBL.
Nr. 304/1996, geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 28 0300/1-V/5/98

An das
Bundesministerium für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 23. Jänner 1998 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Der auf Intention des Sparkassenverbandes zurückgehende Entwurf einer Novelle zum Sparkassengesetz ist von der Tendenz her gutzuheißen. Er stellt einen Schritt dar, für den von der Stadt Wien angestrebten Entfall der Haftung für die Anteilsverwaltung Zentralsparkasse und damit für die Bank Austria eine rechtliche Grundlage zu schaffen.

Allerdings ist der Wirkungsgrad einer rechtlichen Basis danach zu beurteilen, in welchem Ausmaß sie nach Abwägung bestehender Interessenslagen einen tatsächlichen Lösungsansatz bietet.

- 2 -

Zweifelsohne stellt ein Verlust der Ausfallhaftung für jede Gemeindesparkasse eine nachhaltige Bonitätsverminderung dar. Besonders gravierend wird sich diese Problematik auf Anteilsverwaltungen mit ausgelagerter operativer Aktiengesellschaft auswirken, wenn die Aktien nicht ausschließlich von der Anteilsverwaltung gehalten werden.

Aus der Sicht der den Haftungsentfall anstrebenden Stadt Wien stellt sich die Situation so dar, daß die Bank Austria einen Kernaktionärsbereich aufweist, bei dem ein Teil der Kapitalgeber bestenfalls den Entfall der Haftung und die damit verbundenen Auswirkungen, nicht jedoch eine Schwächung des Zusammenhangs der Anteilsverwaltung Zentralsparkasse als Kernaktionär mit der Bank Austria akzeptiert. Folge einer solchen Schwächung wäre nicht nur ein zusätzliches down-grading der Bank Austria, sondern auch ein Überdenken der eingegangenen strategischen Beteiligungen durch die Kernaktionäre.

Dies hätte eine eminente Gefährdung des "Österreichbezugs" der Bank Austria zur Folge, was auch einen diametralen Gegensatz zu den Intentionen bei Abgabe der Bundesanteile an der Creditanstalt - Bankverein, eine "österreichische Lösung" sicherzustellen, bedeuten würde.

Um dies zu vermeiden, bedarf es einer Stiftung, die auf Dauer als stabiler Aktionär der Bank Austria erhalten bleibt. Im Gegensatz zur derzeitigen Situation vermag dies der Regelungsvorschlag des Bundesministeriums für Finanzen für den Stiftungsvorstand nicht zu garantieren.

Dagegen weist der Vorschlag des Sparkassenverbandes eine weit höhere Berücksichtigung der Realitäten auf.

Da mit dem vorliegenden Entwurf eine den Intentionen der Stadt Wien als Haftungsträger entsprechende Lösung nicht erwartet werden kann, spricht sich das Amt der Wiener Landesregierung

für die Umsetzung der vom Sparkassenverband für diese Gesetzesinitiative an das Bundesministerium für Finanzen herangetragenen Lösungsvariante aus.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

- 1) Der im § 2 Abs. 2a des Entwurfes vorgesehene haftungsrechtliche Prüfungsbericht sollte vom Vorstand der Sparkassen Aktiengesellschaft nicht nur der Haftungsgemeinde und dem Bundesminister für Finanzen, sondern auch der Privatstiftung gemäß § 27a SpG vorzulegen sein.
- 2) Die für Privatstiftungen gemäß § 27a SpG weitergeltenden Bestimmungen des Sparkassengesetzes (§§ 21 und 27a bis 27c SpG) sind um die Bestimmungen der §§ 26 und 27 SpG für den Fall der Auflösung solcher Stiftungen gemäß Privatstiftungsgesetz zu erweitern, da aus Gründen der Systematik die diesbezüglichen sparkassenrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen müßten. In diesem Fall müßte auch die noch bestehende Haftung der Haftungsgemeinde durch den Wegfall der Stiftungshaftung zeitgleich mit dieser erloschen.
- 3) Entsprechend den einleitenden Ausführungen soll
 - im § 27a Abs. 5 Z 1 des Entwurfes im ersten Satz die Wortfolge "vorausgesetzt, daß sie nicht dem Vorstand einer Sparkassen Aktiengesellschaft angehören," und
 - im § 27a Abs. 5 Z 2 des Entwurfes die Wortfolge "Mitglieder des Vorstandes einer Sparkassen Aktiengesellschaft dürfen nicht dem Vorstand einer Privatstiftung angehören, die durch formwechselnde Umwandlung einer Sparkasse entstanden ist;"ersatzlos entfallen.

- 4 -

- 4) Im Gesetzestext des Entwurfes wird der "Vorstand der Privatstiftung" einerseits unter dieser Bezeichnung, andererseits aber auch unter dem Begriff "Stiftungsvorstand" genannt. Im Sinne der Rechtsklarheit erscheint eine einheitliche Bezeichnung zweckmäßig.
- 5) Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß sich der gegenständliche Entwurf einer inhomogenen und zum Teil unrichtigen Verweisungstechnik bedient. So werden manche Bundesgesetze in einer ganz konkreten Fassung zitiert (z.B. "Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994"; "Privatstiftungsgesetz - PSG, BGBl. Nr. 694/1993"; "Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979"), andere wiederum bloß mit ihrer Kurzbezeichnung (z.B. "BWG", "AGB"); wieder andere Verweisungen nennen eine Norm in ihrer jeweils geltenden Fassung (z.B. "Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 164/1961 in der jeweils geltenden Fassung"). Schließlich wird das Aktiengesetz 1965 mehrmals unrichtig mit "AktG" genannt. Eine diesbezügliche redaktionelle Überarbeitung wäre von Vorteil.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Bereichsdirektor:



MR Mag. Pauer

Dr. Ponzer